



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 26. Juni 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
13. April 2022; Pet 2-20-02-113-
006830
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Juni 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6955), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-19-02-113

Mitglieder des
Deutschen Bundestages

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages jegliche Nebentätigkeit zu verbieten, damit sie ausschließlich ihrer parlamentarischen Arbeit nachkommen.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen angeführt, die Abgeordneten sollten sich ausschließlich damit beschäftigen, wofür sie gewählt und auch bezahlt würden. Normalerweise dürften die Abgeordneten damit voll ausgelastet sein. Wenn sie Nebentätigkeiten nachgingen, litte darunter ihre Arbeit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 452 Mitzeichnungen sowie 36 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass ein Verbot von Nebentätigkeiten mit dem Status der Mitglieder des Deutschen Bundestages in einem Spannungsverhältnis steht. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) sind Abgeordnete an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Die Freiheit des Mandats gewährleistet auch die Möglichkeit der Abgeordneten, neben ihrem Mandat beruflich tätig zu sein. Wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung des freien Mandats, verstärkt um den grundrechtlichen Aspekt von Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG, sind die rechtlichen Vorgaben für das Verhalten



noch Pet 2-19-02-113

von Abgeordneten zurückhaltend geregelt. Ansonsten könnte der Gesetzgeber die Abgeordneten bei der Einhaltung der Mandatspflicht kontrollieren und damit beamtenähnliche Strukturen schaffen, anstatt eine freie Repräsentation des Volkes zu gewährleisten. Dennoch wurde die Erwartung, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Deutschen Bundestages steht und es sich nicht nur um eine Nebentätigkeit handelt, in den letzten Jahrzehnten gesetzlich immer weiter fixiert.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten steht die Ausübung des Mandats (§ 44a Absatz 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz - AbgG). Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat aber grundsätzlich zulässig (§ 44 a Absatz 1 Satz 2 AbgG). Ein generelles Verbot von Nebentätigkeiten bzw. des neben dem Mandat ausgeübten Berufs würde im Übrigen die nach Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Abgeordneten verletzen.

Der Petitionsausschuss macht weiterhin darauf aufmerksam, dass ein Verbot entgeltlicher Nebentätigkeiten unter Umständen dem Ausschluss bestimmter Personengruppen vom passiven Wahlrecht gleichkommen könnte. Dies könnte etwa bei freiberuflich Tätigen oder Inhabern mittelständischer Unternehmen der Fall sein, die aus Existenzgründen darauf angewiesen sind, ihren Beruf auch während ihrer auf Zeit angelegten Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag fortzuführen. Das bedeutet also, dass zum Beispiel Unternehmer, Freiberufler, Ärzte, Landwirte oder Handwerker von einer Mandatsübernahme abgeschreckt wären. Auch in weiteren Artikeln des Grundgesetzes wird das Nebeneinander von Beruf und Mandat vorausgesetzt. Nach Artikel 48 Absatz 2 GG ist eine Kündigung oder Entlassung wegen der Mandatsübernahme oder -ausübung unzulässig, und in Artikel 137 Absatz 1 GG, der eine Beschränkung der Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ermöglicht. Darüber hinaus hält der Petitionsausschuss fest, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages von Gesetzes wegen nicht zur Neutralität verpflichtet sind, sondern vielmehr die Berechtigung besitzen, im Rahmen ihrer (wirtschafts-)politischen Zielsetzungen und Überzeugungen sowie vor allem ihrer Wahlkreisverpflichtungen auch die Interessen einzelner Unternehmen oder Gruppen zu vertreten.

Außerdem gehen Abgeordnete vielen ehrenamtlichen Nebentätigkeiten nach (z.B. bei der Freiwilligen Feuerwehr, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen).



noch Pet 2-19-02-113

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 das Abgeordnetengesetz und insbesondere die Transparenzregeln dennoch geschärft hat, in dem er das Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes - Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages - beschlossen hat.

Der Bundestag sah an, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger das Fundament des deutschen Parlamentarismus ist. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages ihr Mandat missbrauchen, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Deutschen Bundestages unterlaufen. Die damals aktuellen Vorkommnisse und Berichte über Mitglieder des Deutschen Bundestages, die mit Beratertätigkeiten persönliche Gewinne im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischen Produkten erzielten, zeigten, dass die damals geltenden Transparenzregeln im Abgeordnetengesetz Regelungslücken aufwiesen. Derartige Tätigkeiten waren zumindest unter abgeordnetenrechtlichen Gesichtspunkten bis dahin rechtlich zulässig, obwohl sie mit der Unabhängigkeit des Mandates und der gebotenen Vermeidung von Interessenkonflikten nicht vereinbar waren. Der Bundesrepublik Deutschland wurde auch von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarates im Rahmen des Vierten Evaluierungsberichts vom 10. Oktober 2014 empfohlen, die im Bereich des Deutschen Bundestages geltenden Transparenzregeln deutlich nachzubessern. In zwei Umsetzungsberichten ist GRECO (u.a. im Zweiten Umsetzungsbericht vom 21. Juni 2019) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Deutsche Bundestag diese Empfehlungen bisher nur unzureichend umgesetzt habe. Darüber hinaus war das geltende Regelwerk über die Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete besonders unübersichtlich, denn es bestand aus gesetzlichen (Abgeordnetengesetz, AbgG) und untergesetzlichen Regelungen (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, „Verhaltensregeln“ und Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, „Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln“).

Mit dem Ziel, die parlamentarischen Transparenzregeln des AbgG deutlich zu verbessern, wurden die bisher untergesetzlichen Verhaltensregeln ins AbgG übertragen. Hierdurch wurden sämtliche Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete rechtssicher im Abgeordnetengesetz verankert und somit übersichtlicher.

Insbesondere die folgenden Regelungen wurden neu getroffen:



noch Pet 2-19-02-113

1. Anzeigepflichtige Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen werden künftig betragsgenau (auf Euro und Cent) veröffentlicht. Einkünfte sind anzeigepflichtig, wenn sie im Monat den Betrag von 1.000 Euro oder bei ganzjährigen Tätigkeiten im Kalenderjahr in der Summe den Betrag von 3.000 Euro (bisher 10.000 Euro) übersteigen.
2. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften werden künftig bereits ab fünf Prozent (bislang: 25 Prozent) der Gesellschaftsanteile veröffentlicht.
3. Auch Einkünfte aus anzeigepflichtigen Unternehmensbeteiligungen (z.B. Dividenden, Gewinnausschüttungen) werden veröffentlicht.
4. Aktienoptionen werden künftig veröffentlichungspflichtig sein und zwar unabhängig von der Frage, ob sie einen bezifferbaren Wert haben.
5. Von Dritten bezahlte Lobbytätigkeit von Bundestagsabgeordneten gegenüber der Bundesregierung oder dem Bundestag wird gesetzlich verboten. Ehrenamtliche Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung, etwa im Vorstand eines Vereins, sollen erlaubt bleiben, sofern die Aufwandsentschädigung verhältnismäßig ist und zehn Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigt.
6. Wenn Abgeordnete ihre Mitgliedschaft zu geschäftlichen Zwecken missbrauchen, gegen das gesetzliche Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte oder gegen das Verbot der Honorare für Vortragstätigkeiten verstoßen und hierdurch Einnahmen erzielen, sind diese Einnahmen an den Bundestag abzuführen. Als zusätzliche Sanktion für diese Fälle kann auch ein Ordnungsgeld bis zur Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung verhängt werden.
7. Die Entgegennahme von Geldspenden durch Abgeordnete und Honorare für Vorträge im Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit werden verboten.

Darüber hinaus werden die Delikte des § 108e StGB (Abgeordnetenbestechlichkeit und -bestechung) künftig als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet. Des Weiteren soll der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung und - bestechlichkeit wirksamer ausgestaltet werden.